

Benutzungsordnung der Ausleihmöglichkeit des SG 322 – Fachberatung Kindertagesbetreuung des Landkreises Esslingen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausleihmöglichkeit des SG 322 ist ein Angebot zum Ausleihen von verschiedenen Fachbüchern, Bilderbüchern, Spielen und Methodenkisten des Landkreises Esslingen.
- (2) Das Ausleihen ist für folgenden Personenkreise möglich:
- Institutionen wie Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII,
 - selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, welche im Landkreis Esslingen nach § 43 SGB VIII Kinder betreuen und
 - Kernzeitbetreuungsangebote der Grundschulen bzw. Kommunen des Landkreises Esslingen.

§ 2 Benutzung und Gebühren

- (1) Die Ausleihmöglichkeit des SG 322 stellt den unter § 1 genannten Personenkreise die Medien zum Ausleihen in die Einrichtungen und nach Hause zur Verfügung.
- (2) Für die Ausleihe der Medien wird keine Gebühr erhoben – sie ist somit gebührenfrei für den unter § 1 genannten Personenkreis möglich.
- (3) Für die Ausleihe werden individuelle Abholtermine vereinbart.

§ 3 Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Der/die Benutzer/in der Ausleihmöglichkeit SG 322 erhält bei der erstmaligen Anmeldung, die er/sie persönlich unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweisdokuments und Angabe seiner/ihrer vollständigen Anschrift vorzunehmen hat sowie eines Nachweises zur Personengruppe nach §1 zu gehören einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum des SG 322. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind dem SG 322 unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Mit seiner/ihrer Unterschrift erkennt der/die Benutzer/in die Benutzungsordnung an und erteilt damit sein/ihr Einverständnis zur elektronischen Speicherung und Verwendung seiner persönlichen Daten für Zwecke des SG 322 Ausleihmöglichkeit.
- (3) Zur Anmeldung und Abholung ist es erforderlich, einen Termin über kindertagesbetreuung@LRA-ES.de zu vereinbaren.



§ 4 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die Medien sind schonend zu behandeln. Jede/r Benutzer/in hat bei der Ausleihe auf vorhandene Schäden zu achten. Stellt er/sie solche fest, muss er/sie diese unverzüglich melden.
- (2) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien bzw. deren Beilagen haftet derjenige, auf dessen Benutzerausweis sie entliehen wurden. Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das SG 322 haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 5 Ausleihe der Medien und Leihfristen

- (1) Für die Ausleihe aller Medien gilt eine Frist von 4 Wochen. Die Ausleihmenge ist auf 5 Medien begrenzt.
- (2) Das SG 322 kann die in § 5 Abs. 1 angegebenen Fristen und Ausleihmengen in besonderen Einzelfällen ändern.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist zweimal möglich, sofern die Medien nicht vorbestellt sind.
- (4) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Sobald es bereitsteht, wird der/die Benutzer/in benachrichtigt. Die Zahl der Vorbestellungen kann begrenzt werden.
- (5) Die Überschreitung der Leihfristen gemäß § 5 Abs. 1 ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob bereits eine schriftliche Mahnung ergangen ist oder nicht. Gebühren und Kostensätze, zu deren Bezahlung erfolglos aufgefordert wurde, werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Nicht zurückgegebene Medien können gebührenpflichtig abgeholt oder in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Kostenersatz für beschädigte bzw. verloren gegangene Medien

(1) Die Art und Höhe des Kostenersatzes für beschädigte, verschmutzte bzw. verloren gegangene oder nicht mehr zurückgegebene Medien bestimmt das SG 322 nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das SG 322 kann bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust bzw. unterlassener Rückgabe von entliehenen Medien den/die Benutzer/in zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder die Kosten der Wiederbeschaffung des Originals, einer Kopie oder eines Nachdrucks oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen. Wird ein als verloren gemeldetes Medium nachträglich zurückgegeben, so hat der/die Benutzer/in Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der angefertigten Kopie.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Kontaktdaten:

Landratsamt Esslingen
Fachberatung Kindertagesbetreuung – SG 322
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen a.N.
kindertagesbetreuung@LRA-ES.de